



Vertrag über Wärmelieferung

Anlage: Allgemeine Versorgungsbedingungen für Fernwärme der Avacon Natur GmbH (Lieferant)

1 Pflichten des Lieferanten

- 1.1 Der Lieferant verpflichtet sich, den Wärmebedarf gemäß der Vertragsleistung in Ziffer 1 des Wärmeliefervertrages (WLV) während der Laufzeit des Vertrages zu decken.
- 1.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die vom Kunden ermittelte und bestellte Vertragsleistung gemäß Ziffer 1 des WLV an der Verbrauchsstelle für die gesamte Vertragslaufzeit zur Verfügung zu stellen.

2 Pflichten des Kunden

- 2.1 Der Kunde verpflichtet sich, den Wärmebedarf gemäß der Vertragsleistung für die Verbrauchsstelle gemäß Ziffer 1 des WLV ausschließlich durch den Lieferanten oder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst zu decken.
- 2.2 Der Kunde verpflichtet sich, für die Wärmelieferung ein Entgelt gemäß Ziffer 3.1 bis 3.11 genannten Regelungen für Preise und Preisänderungen an den Lieferanten zu zahlen.

3 Preise und Preisänderung

- 3.1 Der Preis für die gelieferte Wärme setzt sich aus nachfolgenden Bestandteilen zusammen und gilt zum Preisstand _____:
 - a) einem Grundpreis in €/Vertragsjahr für die bereitgestellte Vertragsleistung (Wärmelieferung) gemäß Ziffer 1 WLV,
 - b) einem Arbeitspreis in Ct/kWh für die gelieferte Wärmemenge,
 - c) einem Messpreis in €/Monat für die Erfassung der gelieferten Wärmemengen mit Wärmemengenmessern.

Der Grund- und Arbeitspreis sind gemäß Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3 veränderlich.

- 3.2 Der Grundpreis (GP) ändert sich zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres wie folgt:

$$GP\ 1 = GP_0 \times (0,5 \times L/L_0 + 0,5 \times I/I_0) + A$$

In dieser Formel bedeutet:

GP = Jahresgrundpreis in €/Vertragsjahr.

GP₀ = _____ €/Vertragsjahr = Basis des Grundpreises.

L = der für das 3. Quartal des vorangegangenen Jahres (Preis Anpassung zum 01.01.) bzw. für das 4. Quartal des vorangegangenen Jahres (Preis Anpassung zum 01.04.) bzw. für das 1. Quartal des laufenden Jahres (Preis Anpassung zum 01.07.) bzw. für das 2. Quartal des laufenden Jahres (Preis Anpassung zum 01.10.), des vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS Da-

tenbank veröffentlichten Index des tariflichen Stundenlohnes in der Energie- und Wasserversorgung für Deutschland (WZ08-D-06; Quellcode 62221-0002); Basisjahr 2020.

L zum Preisstand gemäß Ziffer 3.1 = _____.

L₀ = Basis des Lohnindex L

L₀ zum Preisstand gemäß Ziffer 3.1 = _____.

I = Investitionsgüterindex. Der für das 3. Quartal des vorangegangenen Jahres (Preis Anpassung zum 01.01.) bzw. für das 4. Quartal des vorangegangenen Jahres (Preis Anpassung zum 01.04.) bzw. für das 1. Quartal des laufenden Jahres (Preis Anpassung zum 01.07.) bzw. für das 2. Quartal des laufenden Jahres (Preis Anpassung zum 01.10.), des vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS Datenbank veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (GP2009 Sonderpositionen; GP-X002; Quellcode 61241-0004), Basisjahr 2015.

I zum Preisstand gemäß Ziffer 3.1 = _____.

I₀ = Basis des Investitionsgüterindex I

I₀ zum Preisstand gemäß Ziffer 3.1 = _____.

A = lohnindexunabhängiger Preisbestandteil in €/Vertragsjahr = _____ €/Vertragsjahr.

Wünscht der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß AVBFernwärmeV eine Erhöhung der Vertragsleistung gemäß WLV, ist die Neukalkulation des Grundpreises gemäß WLV, Ziffer 2 a) erforderlich. Andernfalls bleibt der Grundpreis gemäß WLV, Ziffer 2 a) unberührt. Die Änderung der Vertragsleistung muss schriftlich durch beide Vertragspartner dokumentiert werden.

Sollten die zur vertraglich vorgesehenen Preis Anpassung notwendigen Indizes L bzw. I wegen der Umstellung der Zeitreihe auf ein neues Basisjahr durch das Statistische Bundesamt nicht mehr zum bisherigen Basisjahr zur Verfügung stehen, wird L₀ bzw. I₀ preisneutral zur letzten Preis Anpassung angepasst. Diese Anpassung (Umbasierung) erfolgt unter Verwendung eines Umrechnungsfaktors, welcher durch Division des betroffenen Index des neuen Basisjahres durch den Index des bisherigen Basisjahres gebildet wird. Der L₀ bzw. I₀ für das neue Basisjahr wird durch Multiplikation des Umrechnungsfaktors mit dem L₀ bzw. I₀ des bisherigen Basisjahres gebildet.

Sofern kein Umrechnungsfaktor veröffentlicht wird, wird dieser durch Division des Lohnindex des neuen Basisjahres durch den Lohnindex des bisherigen Basisjahres gebildet.

Der neue L₀ bzw. I₀ wird auf eine Nachkommastelle aufgerundet.

- 3.3 Der Arbeitspreis (AP) ändert sich zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres wie folgt:

$$AP = AP_0 \times (0,8 \times SPB/SPB_0 + 0,2 \times THE/THE_0) + W$$

In dieser Formel bedeutet:

AP = neuer Arbeitspreis für die Wärmemenge in Ct/kWh.

AP₀ = ----- Ct/kWh = Basis des Arbeitspreises in Ct/kWh

SPB = ----- €/MWh zum Preisstand gemäß Ziffer 3.1 = Strompreisbase in €/MWh. Ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittel der täglichen Settlement-Preise (Abrechnungspreis) im Zeitraum vom 01.01.31.12. für Strom Baseload eines Jahres für die Lieferung im Folgejahr (Cal+1), welche auf der Internetseite www.eex.com/de (Marktdaten/Strom/Futures) unter „EEX German Power Future“ täglich nach 18 Uhr veröffentlicht werden. Das arithmetische Mittel wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die Daten werden nach Ermittlung des arithmetischen Mittels auf der Internetseite der Avacon Natur GmbH unter <https://www.avacon.de/de/ueber-uns/unternehmensportraet/avacon-natur-gmbh/bekanntmachungen.html> veröffentlicht.

SPB₀ = 40,17 EUR/MWh = Basispreis für Strompreisbase ist das arithmetische Mittel der täglichen Settlement-Preise im Zeitraum 01.01.2020-31.12.2020 für Strom Baseload Cal-21.

THE = ----- zum Preisstand gemäß Ziffer 3.1 arithmetisches Mittel (Folgewert) der täglichen Settlementpreise für Erdgas eines Jahres an der EEX, Marktgebiet THE, für die Lieferung im Folgejahr (Y+1). Das arithmetische Mittel wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die Daten werden nach Ermittlung des arithmetischen Mittels auf der Internetseite der Avacon Natur GmbH unter <https://www.avacon.de/de/ueber-uns/unternehmensportraet/avacon-natur-gmbh/bekanntmachungen.html> veröffentlicht.

THE₀ = 13,83 EUR/MWh = Basispreis für Erdgas.

W = Preisbestandteil für die Deckung von Kosten für die Strombeschaffung wie
 Netznutzungsentgelte mit Mess-, Abrechnungs und Messstellenkosten des Stromnetzbetreibers,
 Stromsteuer,
 Konzessionsabgabe,
 Umlage nach dem Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG-Umlage),
 Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG),
 Umlage nach dem §19 der Strom-Netzentgeltverordnung (§19 NEV),
 Offshore-Netzumlage,
 Umlage für die abschaltbare Lasten (§18 AbsLaV) sowie benutzungsabhängigen anteiligen Betriebskosten (Wartung, Personal und Betriebsstrom).
 W zum Preisstand ----- = ----- Ct/kWh

Erhöhen sich die einzelnen Preisbestandteile, so erhöht sich W entsprechend. Vermindern sich diese, so sinkt W entsprechend.

Von dieser Regelung ausgenommen ist der Preisbestandteil für benutzungsabhängige Betriebskosten über den die Vertragspartner gesondert verhandeln werden, wenn sich die diesem Preisbestandteil zugrundeliegenden Kosten erhöhen.

Sollten die zur vertraglich vorgesehenen Preisanpassung notwendigen Indizes L bzw. I wegen der Umstellung der Zeitreihe auf ein neues Basisjahr durch das Statistische Bundesamt nicht mehr zum bisherigen Basisjahr zur Verfügung stehen, wird LO bzw. IO preisneutral zur letzten Preisanpassung angepasst. Diese Anpassung (Umbasierung) erfolgt unter Verwendung eines Umrechnungsfaktors, welcher durch Division des betroffenen Index des neuen Basisjahres durch den Index des bisherigen Basisjahres gebildet wird. Der LO bzw. IO für das neue Basisjahr wird durch Multiplikation des Umrechnungsfaktors mit dem LO bzw. IO des bisherigen Basisjahres gebildet.

Der neue LO bzw. IO wird auf eine Nachkommastelle aufgerundet.

- 3.4 Der Messpreis für die Wärmelieferung beträgt monatlich ----- €.

- 3.5 Bei Vertragsbeginn gelten die Folgewerte der letzten Preisanpassung.

- 3.6 Sollten die der Preisanpassung zugrundeliegenden Faktoren als Maßstab ungeeignet werden oder nicht mehr feststellbar sein, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Lieferant eine dem wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige Regelung als Anpassung vornehmen darf.

- 3.7 Sollten aus irgendeinem Grund die für den Grundpreis 1 und/oder Arbeitspreis vereinbarten Preisgleitklauseln keine Anwendung finden, ist der Lieferant berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 24 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) (**Anlage** zum WLV) festzusetzen und anzupassen.

- 3.8 Im Falle der Anwendung von Ziffer 10 dieser Anlage entfällt die Pflicht zur Zahlung des Grundpreis 1 gemäß Ziffer 3.2 dieser Anlage nicht.

- 3.9 Alle der in Ziffer 3.2 bis 3.5 genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

- 3.10 Führen deutsche oder europäische Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien dazu, dass sich die Kosten für die Erzeugung, den Bezug, den Transport oder die Abgabe von Wärme an den Kunden unmittelbar erhöhen oder ermäßigen, erhöhen oder ermäßigen sich die in dieser Anlage genannten Preise entsprechend von dem Zeitpunkt an, zu dem die Erhöhung oder Ermäßigung wirksam wird.

4 Zahlung nach Kündigung des Vertrages

Die Zahlung nach Kündigung dieses Vertrages errechnet sich wie folgt:

$$Z = A / 12 \times M$$

In dieser Formel bedeutet:

- Z = Zahlungsbetrag
- A = Betrag der Komponente A des Grundpreises 1 gemäß Ziffer 3.2
- M = Anzahl der Monate, die vom Monat der Wirksamkeit der Kündigung bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 3 des Vertrages über die Wärmelieferung fehlen.

Der Zahlungsbetrag Z versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und wird 14 Tage nach Eingang der Kündigung fällig. Der Lieferant erstellt dafür eine Rechnung.

5 Abrechnung

- 5.1 Die Abrechnung der gelieferten Wärmemengen erfolgt in Abhängigkeit vom Ablesezeitraum, zurzeit jährlich, jeweils nach Vorliegen der für die Abrechnung maßgeblichen Daten. Der Lieferant kann den Beginn und die Länge des Abrechnungszeitraumes nach vorheriger schriftlicher Ankündigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ändern.
- 5.2 Abweichend von Ziffer 5.1 kann der Kunde eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung verlangen.
- 5.3 Jede zusätzliche vom Kunden gewünschte Abrechnung, die über die Wahlmöglichkeiten gemäß Ziffer 5.2 hinaus geht, wird pauschal mit 150 € netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.
- 5.4 Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug und kostenfrei auf das Konto des Lieferanten zu überweisen. Bei Überweisung durch Bank gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem der Lieferant über den gutgeschriebenen Betrag verfügen kann. Bei verspäteter Zahlung stehen dem Lieferanten Verzugszinsen in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gemäß § 288 BGB zu. Sämtliche Zahlungen des Kunden, auch Abschlagszahlungen, werden zunächst auf die älteste offene Forderung des Lieferanten verrechnet. Bei jährlicher, halbjährlicher oder vierteljährlicher Abrechnung zahlt der Kunde monatliche Abschlagsbeträge gemäß § 25 Abs. 1 und 2 AVB-FernwärmeV (**Anlage** zum WLV).

6 Lieferantenanlage: Hausstation, Übergabestellen und Eigentumsgrenzen

- 6.1 Die Hausstation umfasst die zur Versorgung des Kunden erforderlichen technischen Einrichtungen (u.a. die Wärmepumpe, das Speichersystem, Mess-, Regel- und Absperranlagen). Die Liefer- und Eigentumsgrenzen sind in den „Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser“ (TAB-HW, **Anlage** zum WLV), Ziffer 8.3.2 bzw. 8.3.3 des Lieferanten in der jeweils geltenden Fassung eingezeichnet.
- 6.2 Als Wärmeträger dient aufbereitetes Heizwasser mit einer höchsten Vorlauftemperatur gemäß TAB-HW (**Anlage** zum WLV) in der jeweils gültigen Fassung. Die Rücklauftemperatur ist durch den Kunden auf den in den technischen Anschlussbedingungen geregelten maximalen Wert zu begrenzen. Übergangsweise können abweichende Temperaturen und Drücke eingestellt sein.
- 6.3 Das primärseitige Heizwasser bleibt Eigentum des Lieferanten und darf zu anderen als den im Vertrag vorgesehenen

Zwecken nicht verwendet werden. Der Lieferant ist berechtigt, die entstandenen Verluste zu schätzen und dem Kunden die entsprechenden Kosten in Rechnung zu stellen.

7 Kundenanlage

- 7.1 Die Kundenanlage im Sinne der AVBFernwärmeV (**Anlage** zum WLV) beginnt nach den Liefergrenzen gemäß Ziffer 6 und ist durch den Kunden nach den TAB-HW (**Anlage** zum WLV) auszuführen. Nach der Inbetriebnahme sind sämtliche Änderungen an der Kundenanlage, die Auswirkungen auf das Wärmeverteilungsnetz des Lieferanten haben, mit diesem vorab abzustimmen. Die Ausführung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.
- 7.2 Für die ordnungsgemäße Instandhaltung und den Betrieb der Kundenanlage ist der Kunde selbst verantwortlich.
- 7.3 Werden an der Kundenanlage Sicherheits- oder Funktionsmängel festgestellt, kann der Lieferant deren Beseitigung verlangen. Werden Mängel festgestellt, die eine Gefährdung der Sicherheit bedeuten oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist der Lieferant berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.
- 7.4 Durch die Überprüfung der Kundenanlage oder deren Unterlassung übernimmt der Lieferant keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage. Unbeschadet davon bleiben anderslautende Vereinbarungen in einem eigenständigen Inspektions- und Wartungsvertrag.
- 7.5 Sollten für die Kundenanlage Umwälzpumpen und eine Regelung oder ggf. Begleitheizungen für die Warmwasserverteilsysteme zu installieren sein, gehen die Installationskosten sowie die Betriebsstromkosten zu Lasten des Kunden.

Das sekundärseitige Heizwasser ist Eigentum des Kunden und darf zu anderen als den im Vertrag vorgesehenen Zwecken nicht verwendet werden. Für Verluste im Bereich der Kundenanlage ist der Kunde verantwortlich.

- 7.7 Der Kunde verpflichtet sich, innerhalb angemessener Frist nach der Inbetriebnahme einen hydraulischen Abgleich durchzuführen.
- 7.8 Vom Kunden ist ein Hausanschlussraum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er muss den TAB-HW (**Anlage** zum WLV) entsprechen und eine ausreichende Belüftung, Beleuchtung sowie einen Anschluss an den Potentialausgleich des Objektes haben. Der Hausanschlussraum muss verschließbar und für unbefugte Dritte unzugänglich sein. Sofern aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich, ist dem Lieferanten ein Beauftragter des Kunden namentlich zu benennen, der berechtigt ist, den Hausanschlussraum zu betreten.
- 7.9 Die für die Lieferung von Wärme erforderlichen Anschlüsse, z. B. für Strom, Wasser und Abwasser, stellt der Kunden unentgeltlich im Hausanschlussraum zur Verfügung. Anfallende Wasser- und Abwasserkosten zum Betrieb der Hausanschlussstation gehen zu Lasten des Kunden. Die anfallenden Stromkosten zum Betrieb der Wärmepumpe trägt der Lieferant.

8 Messung

- 8.1 Der Wärmeverbrauch des Kunden wird durch einen Wärmemengenzähler an der Übergabestelle erfasst. Die Messeinrichtung ist Eigentum des Lieferanten oder wird von ihm über ein Messdienstunternehmen gemietet. Der Zähler muss den eichrechtlichen Vorschriften genügen. Der Lieferant kann ein Glasfasernetz zur Zählerfernauslesung nutzen.
- 8.2 Der Lieferant trägt die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Messungen und Kontrollen für die Messeinrichtungen zur Erfassung des Wärmeverbrauchs.

9 Zutrittsrecht

- 9.1 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten Zutritt zu seinem Grundstück, seinen Gebäuden und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung seiner vertraglichen Rechte und Pflichten notwendig ist, unbedingt aber zu den Räumlichkeiten, in denen die Hausanschlussstation untergebracht ist.
- 9.2 Ist es erforderlich, die Räume eines Dritten zu betreten, verschafft der Kunde dem Beauftragten hierzu die Möglichkeit. Der Kunde erlegt seinen Mietern auf, den Beauftragten zu den genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren, soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich.

10 Höhere Gewalt und betriebsnotwendige Arbeiten

- 10.1 Sollte die Wärmelieferung durch höhere Gewalt oder durch andere, insbesondere technische Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht des Lieferanten steht, ganz oder teilweise unmöglich werden, so ruht die Verpflichtung des Lieferanten zur Wärmelieferung in entsprechendem Umfang, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen behoben sind.
- 10.2 Der Lieferant darf die Wärmelieferung zur Vornahme dringender betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen. Der Lieferant wird derartige Unterbrechungen nach Möglichkeit vorher anzeigen und verpflichtet sich, jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

11 Haftung

- 11.1 Die Haftung bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 AVBFernwärmeV in Ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern nicht dieser Vertrag etwas Abweichendes regelt.
- 11.2 Der Lieferant ist in den Fällen höherer Gewalt nicht verpflichtet, Nachlässe zu gewähren oder Schadensersatz zu leisten. Dies gilt auch in den Fällen der Unterbrechung der Wärmelieferung aufgrund betriebsnotwendiger Arbeiten, wenn der Lieferant die Unmöglichkeit der Wärmelieferung nicht zu vertreten hat.

12 Übertragung von Rechten und Pflichten

- 12.1 Der Kunde verpflichtet sich für den Fall, dass er das Versorgungsobjekt veräußert, die Rechte und Pflichten aus diesem

Vertrag auf den Erwerber mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Rechtsnachfolger wiederum entsprechend zu verpflichten hat. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Kunde sein gesamtes Vermögen auf einen anderen überträgt.

- 12.2 Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag erst frei, wenn der Rechtsnachfolger gegenüber dem Lieferanten den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt hat und die hinreichende Gewähr bietet, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche des Lieferanten zu erfüllen.

13 Datenschutz

- 13.1 Der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden nach den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Zur Information über diese Datenverarbeitung erhält der Kunde ein gesondertes Informationsblatt.
- 13.2 Sofern Mitarbeiter des Kunden bei der Durchführung des Vertrages Ansprechpartner des Lieferanten sind, ist der Kunde verpflichtet, das gesonderte Informationsblatt an seine Mitarbeiter weiterzuleiten und seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang der Lieferant Daten seiner Mitarbeiter verarbeitet.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung zum Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- 14.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen mit Rechtsgültigkeit vereinbarten Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung von Beginn der Ungültigkeit an durch eine ihr im wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für die Ergänzung etwaiger Vertragslücken, die sich bei der Durchführung des Vertrages ergeben.
- 14.3 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der AVBFernwärmeV (**Anlage** zum WLV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 14.4 Ebenfalls gelten die Ergänzenden Bedingungen Fernwärme des Lieferanten zu der AVBFernwärmeV in ihrer jeweils gültigen Fassung und das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Fernwärme des Lieferanten (**Anlage** zum WLV).
- 14.5 Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten.